



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Abteilungsleiter, EAD BA.HR.5
Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)
JOY 05/211
1040 Brüssel
Belgien

Brüssel, 30. November 2018
WW/CG/sn/D(2018)2671 C 2017-1106
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betreff: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Einstellung örtlicher Bediensteter bei EU-Delegationen durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD)

Sehr geehrte/r [...],

am 30. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Gruppe von Meldungen für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“)¹, in der auch eine zur Einstellung örtlicher Bediensteter bei EU-Delegationen² durch den EAD erwähnt wird.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht, innerhalb derer der EDSB seine Stellungnahme abzugeben hat. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

Der EDSB hat bereits Leitlinien zur Auswahl und Einstellung von Personal herausgegeben.³ In der vorliegenden Stellungnahme wird daher schwerpunktmäßig auf die Aspekte eingegangen, in denen die Verarbeitungen von den Leitlinien abweichen oder anderweitig der Verbesserung bedürfen.

1. Sachverhalt und Analyse

Die EAD-Zentrale (BA.HR) und die EU-Delegationen behandeln Stellenangebote für örtliche Bedienstete bei EU-Delegationen zusammen, unabhängig davon, wo die Stelle zu besetzen ist.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Diese spezielle Meldung ging am 20.3.2018 beim EDSB ein.

³ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf.

Die Daten werden von den Bewerbern selbst mit ihren Lebensläufen und Bewerbungsformularen eingereicht und im Rahmen des Auswahlverfahrens von verschiedenen Akteuren bearbeitet, d. h. von einem Auswahlausschuss, der aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die vom Leiter der Delegation und spezialisierten Einrichtungen für die Personaleinstellung mit vorheriger Genehmigung der EAD-Zentrale ernannt wurden.

a) Rechte betroffener Personen

In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass auf der Website der jeweiligen EU-Delegationen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung gestellt wird. Da diese Informationen jedoch übersehen werden könnten, empfiehlt der EDSB dem EAD, den betroffenen Personen die Datenschutzerklärung vor Beginn des Auswahlverfahrens bereitzustellen. Um die Informationen leicht zugänglich zu machen, könnte der EAD in jede Stellenausschreibung für örtliche Bedienstete bei EU-Delegationen einen Link zur Datenschutzerklärung aufnehmen.

Der EDSB **empfiehlt**, den betroffenen Personen die Datenschutzerklärung vor Beginn des Auswahlverfahrens bereitzustellen, beispielsweise über einen Link zur speziellen Datenschutzerklärung, der in jede Stellenausschreibung aufgenommen wird.

b) Auftragsverarbeiter

Der EDSB stellt fest, dass die Auftragsverarbeiter in der Mitteilung nur allgemein als „spezialisierte Stellen (Headhunter)“ erwähnt werden. Da sensible Informationen verarbeitet werden könnten, betont der EDSB, dass Auftragsverarbeiter an ihre Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung erinnert werden sollten und ausdrücklich die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 23 der Verordnung obliegenden Pflichten in künftige Verträge aufnehmen sollten. Diesbezüglich und mit Blick auf die weltweit unterschiedlichen Datenschutzregelwerke und die neue Verordnung zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 könnte die Entscheidung für einen in der EU ansässigen Auftragsverarbeiter es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erleichtern, dem EU-Datenschutzregelwerk in vollem Umfang Genüge zu tun. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet sind, zu überprüfen, ob ihre vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf die Auftragsverarbeiter und Übermittlungen in Drittländer, den Vorgaben des EU-Datenschutzrechts entsprechen.

Auf der Grundlage des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht obliegt es in der neuen Verordnung zur Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dem EAD, Risiken zu ermitteln, geeignete Auftragnehmer auszuwählen und Vertragsmuster zu entwerfen oder bestehende Vertragsklauseln zu überarbeiten. Die spezifischen Datenschutzklauseln sowie der allgemeine vertragliche Rahmen sollten es den Organen ermöglichen, die Kontrolle zu behalten, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die Einhaltung der neuen Verordnung sicherzustellen.

Der EDSB empfiehlt dem EAD, die Identität des/der Auftragsverarbeiter(s) und seine/ihre jeweilige(n) Aufgabe(n) in der Datenschutzerklärung anzugeben und den/die Auftragsverarbeiter ausdrücklich aufzufordern, nur auf Weisung des EAD zu handeln und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen (wie in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung erwähnt).

Der EDSB **empfiehlt** dem EAD, die Identität des/der Auftragsverarbeiter(s) und seine/ihre Aufgabe(n) in der Datenschutzerklärung anzugeben und den/die Auftragsverarbeiter schriftlich

auf seine/ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Auswahl und Einstellung in Bezug auf Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung hinzuweisen sowie ausdrückliche Verpflichtungen für die Auftragsverarbeiter in künftige Verträge aufzunehmen.

c) Qualität der Daten

In der Mitteilung heißt es, dass der EAD den Familienstand und Informationen über Angehörige von Bewerbern erfasst. Nach dem Verständnis des EDSB könnte diese Information für die Verwaltung nach der Einstellung relevant sein, sie sollte jedoch kein Kriterium für die Auswahl der Bewerber sein. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung würden diese Informationen den für Auswahl- und Einstellungszwecke erforderlichen Umfang überschreiten.

Der EDSB **empfiehlt** dem EAD, den Familienstand und Informationen über Angehörige der Bewerber nur bei Bedarf und in jedem Fall nur in Bezug auf die eingestellten Personen zu erheben.

2. Schlussfolgerung

Der EDSB hat in dieser Stellungnahme einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan werden kann. Sofern diese Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass der EAD dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, den **Fall 2017-1106 abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(Unterzeichnet)

Verteiler: [...], DSB EAD